

BStGer SK.2012.4 vom 5. April 2012

Bundesstrafgericht, 2012-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2012.4

FR: TPF SK.2012.4 du 5 avril 2012

IT: TPF SK.2012.4 del 5 aprile 2012

Regeste

Mehrfache Geldfälschung, mehrfache versuchte Geld-fälschung, mehrfaches in Umlaufsetzen falschen Geldes und Versuch dazu, gewerbsmässiger Betrug und Versuch dazu, Raub, Diebstahl, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Rückweisungsurteil des Bundesgerichts vom 24. Januar 2012.

Erwägungen

E. 1

Die Schweizerische Post, vertreten durch Herren F. und G.,

E. 2

Bank C.,

E. 3

D. AG, vertreten durch Herrn H.,

E. 4

E., Bäckerei-Konditorei,

gegen

A., erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt Stefan Wenger,

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed
erale Tribunal penale federal Geschäftsnummer: SK.2012.4

- 2 - Gegenstand

Mehrfache Geldfälschung, mehrfache versuchte Geld- fälschung, mehrfaches in Umlaufsetzen falschen Gel- des und Versuch dazu, gewerbsmässiger Betrug und Versuch dazu, Raub, Diebstahl, Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Widerhand- lungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Rückweisungsurteil des Bundesgerichts vom 24. Januar 2012)

- 3 - Anträge der Bundesanwaltschaft: Es sei an der am 30. September 2010 ausgefallten Strafe von 25 Monaten und 20 Ta- gen in Zusatz zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. April 2010 in Anbetracht der schweren und zahlreichen Verfehlungen von A. festzuhalten. Eventualiter: Sollte das Gericht aufgrund einer erneuten Beurteilung der Strafhöhe zur Auffassung gelangen, die Freiheitsstrafe sei mit 24 Monaten schuldangemessen und entsprechend zu reduzieren, um damit A. den bedingten Strafvollzug nach Art. 42 Abs. 1 StGB zu ermöglichen, beantragt die Bundesanwaltschaft die Probezeit aufgrund der oben genannten Gründe auf vier Jahre festzusetzen.

Anträge der Verteidigung: A. sei mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen und es sei ihr für diese Freiheitsstrafe der bedingte Strafvollzug zu gewähren.

- 4 - Prozessgeschichte: A. Ab dem 26. August 2007 wurden im Raum Zürich, Bern, Basel, Aargau, Zentral- und Ostschweiz einige gefälschte Banknoten à Fr. 50.– sowie zahlreiche gefälschte Banknoten à Fr. 100.– von unbekannt Personen zur Zahlung in Restaurantsbetrieben, Ladengeschäften und Taxis eingesetzt. Mit Delegationsverfügung vom 9. November 2007 delegierte die Bundesanwaltschaft die entsprechende Strafsache („ausser Art. 240 Abs. 1 StGB“) gestützt auf Art. 18 Abs. 2 BStP an den Kanton Thurgau, nachdem im Zusammenhang mit einer versuchten Einlösung von Falschgeld in Z. das Auto mit dem Kontrollschild 1 eruiert worden war. Innerkantonale wurde das Bezirksamt Münchwilen/TG für zuständig erklärt. In den von diesem geführten Ermittlungen konnten A. und B. als Urheber des Falschgeldes identifiziert werden. Das Bezirksamt übernahm gestützt auf Art. 340 Abs. 2 StGB auch die Strafuntersuchung für Vorwürfe, die bisher in anderen Kantonen untersucht worden waren. Es bestand der Verdacht, dass die beiden Angeklagten einen Raub, Diebstahl, weitere Falschgelddelikte sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsgesetz begangen hätten. B. A. wurde am 18. Dezember 2007 festgenommen und war vom 19. bis 21. Dezember 2007 in Untersuchungshaft. Es fanden Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen statt. C. Das erneute gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren des Bundes gegen A. und B. wurde am 10. November 2008 wegen Verdachts auf Geldfälschung, in Umlaufsetzen falschen Geldes, Betrug, Raub, versuchten Diebstahl sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsgesetz eröffnet. Die Vereinigungsverfügung der Bundesanwaltschaft datiert vom 11. November 2008. Der Kanton Thurgau verfügte am 24. November 2008 die Abtretung der Strafuntersuchung an den Bund. Am 2. Dezember 2008 eröffnete die Bundesanwaltschaft mehrere zuvor eingestellte Verfahren gegen Unbekannt wegen Geldfälschung neu. D. Das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt eröffnete am 23. Januar 2009 die Voruntersuchung in dieser Sache, und schloss sie mit Schlussbericht vom 29. Januar 2010. E. Die Bundesanwaltschaft erhob am 8. April 2010 beim Bundesstrafgericht Anklage gegen A. und B. wegen mehrfacher Geldfälschung, mehrfacher versuchter Geldfälschung, mehrfachen in Umlaufsetzens falschen Geldes und Versuchs dazu, gewerbsmässigen Betrugs und Versuchs dazu, Raubs, Diebstahls sowie Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsgesetz. Das

- 5 - entsprechende Gerichtsverfahren wurde unter der Prozessnummer SK.2010.11 geführt. F. Am 30. September 2010 fällte das Bundesstrafgericht das Urteil in Bezug auf die damals zwei Beschuldigten (cl. 19 pag. 19.950.1–7). A. wurde freigesprochen vom Vorwurf der versuchten Geldfälschung und vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz für die Zeit bis 30. September 2007. Hingegen wurde sie wegen mehrfacher Geldfälschung im Sinne von Art. 240 Abs. 1 StGB, Geldfälschung im Sinne von Art. 240 Abs. 1 und 2 StGB, mehrfachen in Umlaufsetzens falschen Geldes im Sinne von Art. 242 Abs. 1 StGB, mehrfachen geringfügigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 172ter StGB, Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, Missbrauchs von Schildern (Herstellen und Verwenden) im Sinne von Art. 97 Ziff. 1 Abs. 5 und 6 SVG und mehrfacher Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 19a Ziff. 1 BetrMG im Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis Dezember 2007 schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 25 Monaten und 20 Tagen, in

Zusatz zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. April 2010, wovon 6 Monate vollziehbar sowie 19 Monate und 20 Tage bedingt, mit einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 100.–, verurteilt (cl. 19 pag. 19.950.3). G. Gegen diesen Entscheid erhoben A. sowie die Bundesanwaltschaft Beschwerde beim Bundesgericht (cl. 19 pag. 19.960.14–23; pag. 19.960.25–42). Mit Urteil vom 24. Januar 2012 hat dieses die Beschwerde der Bundesanwaltschaft (6B_405/2011) abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

A. beantragte beim Bundesgericht, der Entscheid des Bundesstrafgerichts sei betreffend die Schuldsprüche der mehrfachen Geldfälschung im Sinne von Art. 240 Abs. 1 StGB und des Raubs im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB aufzuheben. Sie sei stattdessen der mehrfachen Geldfälschung im Sinne von Art. 240 Abs. 2 StGB und des mehrfachen Diebstahls schuldig zu sprechen. Die ausgesprochene Freiheitsstrafe sei aufzuheben, und sie sei mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 126 Tagessätzen zu Fr. 65.– sowie mit einer Busse von Fr. 100.– zu bestrafen. Eventualiter sei die Sache zur neuen Beuteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zudem ersuchte A. um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde von A. (6B_406/2011) teilweise gut, hob den Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 30. September 2010 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war. Das Gesuch von A.

- 6 - um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wurde abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos wurde (cl. 20 pag. 20.100.17–18). H. In Bezug auf B. ist der Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 30. September 2010 in Rechtskraft erwachsen. I. Nach Eingang des Rückweisungsurteils des Bundesgerichts eröffnete das Bundesstrafgericht erneut das Verfahren gegen A. unter der Prozessnummer SK.2012.4 (cl. 20 pag. 20.160.1–2). J. Am 9. Februar 2012 teilte das Bundesstrafgericht den Parteien mit, dass die Strafkammer ohne neue Hauptverhandlung entscheiden werde. Gleichzeitig wurde der Bundesanwaltschaft und der Verteidigung Gelegenheit eingeräumt, Anträge zum neuen Urteil der Strafkammer zu stellen und zu begründen, insbesondere zur Frage, ob nicht auch eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten schuldangemessen wäre. Zudem wurde die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Stellungnahme der Gegenpartei vernehmen zu lassen (cl. 20 pag. 20.410–2). K. Das Bundesstrafgericht ergänzte die Akten mit einem Strafregisterauszug vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.